



Gemeinde **Möhnesee**  
Die Bürgermeisterin

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Aufstellung der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 17  
„Berlingser Weg II“ der Gemeinde Möhnesee**  
Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB);

sowie

**36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möhnesee**  
*Genehmigung gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB)*

### Schlussbekanntmachung

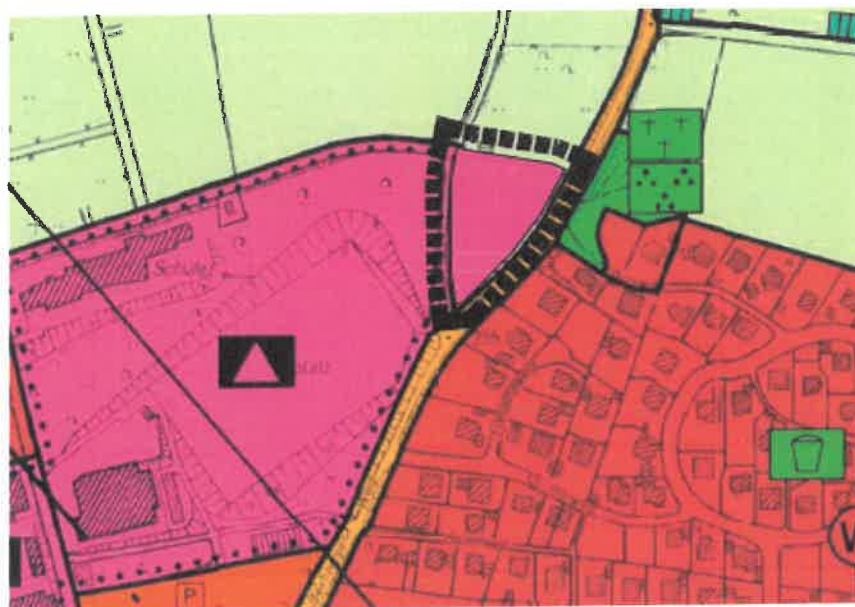
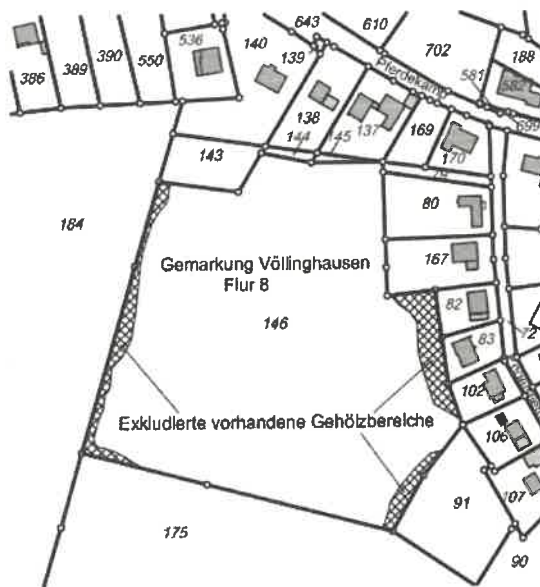
Der Geltungsbereich der 36. Flächennutzungsplanänderung und der Geltungsbereich der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Berlingser Weg II“, Möhnesee-Körbecke, sind nachfolgend im Übersichtsplan dargestellt.

ohne definierten Maßstab



--- Geltungsbereich der 4. Änderung und Erweiterung des  
Bebauungsplanes Nr.17 „Berlingser Weg II“ der Gemeinde Möhnesee

Der Geltungsbereich wird aufgrund der erforderlichen externen ökologischen Ausgleichsmaßnahme gemäß der nachfolgenden Darstellung erweitert. Diese aufgeführte Flächen wird somit Teil des Gesamtgeltungsbereiches des Bebauungsplanverfahrens.



--- Geltungsbereich der 36. Flächennutzungsplanänderung

Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat in seiner Sitzung am 26.10.2023 die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möhnesee mit Begründung einschl. Umweltbericht als Flächennutzungsplan gem. § 6 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat in seiner Sitzung am 26.10.2023 ebenfalls die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Berlingser Weg II“ der Gemeinde Möhnesee gem. § 10 Abs. 1 BauGB und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) als Satzung beschlossen.

**Mit Verfügung vom 22.08.2024 hat die Bezirksregierung Arnsberg die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BauGB genehmigt.**

**Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung der Genehmigung wird die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.**

**Der Beschluss der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Berlingser Weg II“, Möhnesee-Körbecke wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung und Erweiterung des v. g. Bebauungsplanes Nr. 17 „Berlingser Weg II“, Möhnesee-Körbecke, in Kraft.**

Jedermann kann den o.g. Bebauungsplan und o.g. Flächennutzungsplan mit Begründungen im Rathaus der Gemeinde Möhnesee, Fachbereich 3, Gemeindeentwicklung, Bauwesen, Umwelt, Hauptstraße 19, 595919 Möhnesee-Körbecke, während der Dienststunden Mo.- Do. von 08.00 - 13.00 Uhr, Do. von 14.00 – 17.30 Uhr, Fr. von 08.00 – 12.30 Uhr, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die genannten Unterlagen sind gemäß der §§ 6a und 10a BauGB auch auf der Internetseite der Gemeinde Möhnesee ([www.gemeinde-moehnesee.de/rechtskraeftige-bebauungspläne/](http://www.gemeinde-moehnesee.de/rechtskraeftige-bebauungspläne/)) und das zentrale Internetportal des Landes NRW unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> einzusehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Möhnesee, Hauptstraße 19, 595919 Möhnesee-Körbecke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

### **Bekanntmachung:**

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Möhnesee vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Möhnesee-Körbecke, 24.09.2024

Die Bürgermeisterin



Moritz